

48. Inwiefern ist der Versicherer nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 beim Versichererabandon über die Versicherungssumme hinaus verpflichtet?

Allg. S. V. §§ 92, 93; H. V. §§ 840, 841.

I. Zivilsenat. Urf. v. 21. Februar 1920 i. S. G. S. S. & Co. (Kl.) m. Korbh. Verf.-Ges. (Bekl.). I 102/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein der Klägerin gehöriger Dampfer geriet auf einer Ballastreise bei Drelshund auf Grund. Durch Bergungsdampfer wurde er abgebracht und in beschädigtem Zustande in den Hafen eingeschleppt. Er war bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, zu denen die Ver-

klage gehört, nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen versichert. Die beteiligten Kaskoversicherer gaben am 1. Februar 1917 gemäß § 93 Abs. 1 Allg. S. V. der Klägerin die Erklärung ab, daß sie ihr die volle Versicherungssumme bezahlten und den Dampfer überließen, wogegen sie, die Versicherer, von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage befreit seien. Die Zahlung der Versicherungssumme ist erfolgt. Die Klägerin behauptet aber trotzdem, nach § 93 Abs. 4 Allg. S. V. wegen der ihr erwachsenen Rettungskosten und der Kosten einer vorläufigen Instandsetzung des Dampfers Rechte gegen die Versicherer behalten zu haben. Für die Rettungskosten übernahm sie kurz vor der Abandonerklärung der Versicherer vom 1. Februar 1917 gegenüber den Rettern die persönliche Haftung. Mit der Klage nimmt sie wegen der Kosten der Rettung und der vorläufigen Instandsetzung die Beklagte im Verhältnis ihres Anteils an der Kaskoversicherung in Anspruch. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß die fraglichen Kosten neben der bereits bezahlten Versicherungssumme nicht beansprucht werden könnten.

Das Landgericht gab der Klage teilweise statt. Das Berufungsgericht wies die Klage gänzlich ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Der vom sog. Versichererabandon handelnde § 93 der Allg. S. V. (siehe auch § 841 S. V.) will die an sich aus dem Versicherungsvertrage folgende Haftpflicht des Versicherers in einem bestimmten Umfange mildern, nicht aber eine weitere selbständige Verpflichtung desselben begründen. Dies ergibt sich klar aus dem Wortlaute von § 93 Abs. 1 und 4 Allg. S. V. (§ 841 Abs. 1 und 4 S. V.), wo es heißt: „Der Versicherer ist . . . berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien“ und „Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer . . . verpflichtet.“ Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß nach Zahlung der Versicherungssumme für den Versicherer zufolge § 93 Abs. 4 nur noch solche Verbindlichkeiten in Frage kommen, welche ihm auch ohne diese Zahlung (Versichererabandon) über den Betrag der Versicherungssumme hinaus obgelegen hätten, da nur solche als „weitere“ Verbindlichkeiten bezeichnet werden können, von denen sich der Versicherer mit jener Zahlung „befreite“ und hinsichtlich deren er „ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme“ verpflichtet „bleibt“. Nun sind die Fälle, wo von dem das Seeversicherungsrecht beherrschenden Grundsätze, daß der Versicherer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet (§ 92 Abs. 1 Allg. S. V., § 840 Abs. 1 S. V.), abgewichen ist, ausschließlich in § 92 Abs. 2 und 3 Allg. S. V. be-

handelt (siehe übrigens auch § 840 Abs. 2 und 3 HGB.). Und zwar kommt hier, wo ein „neuer“ Unfall im Sinne von § 92 Abs. 3 nicht in Frage steht, nur die Vorschrift in § 92 Abs. 2 zur Anwendung. Wie in der Entscheidung vom 11. Oktober 1919 I 53/19 (RGZ. Bd. 96 S. 316) eingehend dargelegt ist, bezieht sich die in § 92 Abs. 2 vorgeschriebene Haftung des Versicherers über die Versicherungssumme hinaus nicht auf die in § 84 Nr. 1 und 2 (§ 834 Nr. 1 und 2 HGB.) behandelten Fälle, d. h. auf die Beiträge zur großen Haverei und ihnen gleichgestellte Aufwendungen. Daraus folgt nach obigem, daß solche Rettungskosten, welche in großer Haverei zu verteilen oder entsprechend zu behandeln sind, nicht zu denjenigen Kosten gehören, zu deren Erfah der Versicherer nach § 93 Abs. 4 ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet bleibt. Dementsprechend ist der Klagenanspruch hinsichtlich, soweit er auf Bezahlung von Rettungskosten gerichtet ist, da diese hier zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff nicht in Ballast gefahren wäre, sondern Güter anderer Personen als des Reeders an Bord gehabt hätte (§ 84 Nr. 2). Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils und der dort in Bezug genommenen Dispache nebst Verklarung ist der eigentliche Vergütungsvertrag vom Schiffer oder doch mit seinem Wissen und Willen geschlossen worden; die Rettungskosten sind also „von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß“ im Sinne von § 700 HGB. aufgewendet worden. Die Rettungsmaßnahmen haben Erfolg gehabt und auch im übrigen sind, wie unbestritten ist, die Voraussetzungen von § 700 gegeben. Daß wegen der genannten Rettungskosten ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte nicht daraus hergeleitet werden kann, daß sich die Klägerin für diese Kosten nachträglich den Rettern gegenüber persönlich verpflichtet hat, ist von den Vorinstanzen zutreffend ausgeführt und von der Revision nicht weiter bemängelt worden.

Hinsichtlich der Kosten der vorläufigen Reparatur des Schiffs ist folgendes zu bemerken. Sollten diese Kosten zufolge §§ 700, 706 Nr. 4 HGB. zur großen Haverei gehören, so würden sie nach obigem von der Vorschrift in § 93 Abs. 4 Allg. SBW. nicht betroffen werden. Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob solches der Fall gewesen ist oder ob die Kosten der vorläufigen Reparatur zur „Wiederherstellung“ des Schiffes überhaupt aufgewendet seien, da auch im letzteren Falle eine besondere Vergütung dieser Kosten neben der Versicherungssumme von der Klägerin nicht beansprucht werden könne. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Den vorstehenden Darlegungen entsprechend sind unter den in § 93 Abs. 4 Allg. SBW. aufgeführten „Kosten, welche auf die . . . Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind“, nicht alle Kosten der bezeichneten Art zu verstehen, sondern nur solche, welche der Versicherer auch ohne den Versicherer-

abandon über die Versicherungssumme hinaus erstatten müßte. Dazu gehören Kosten der „Wiederherstellung der versicherten Sachen“ nur dann, wenn auf sie der § 92 Abs. 3 anwendbar ist, d. h. wenn die Kosten zur Wiederherstellung der durch einen Unfall beschädigten Sache aufgewendet sind und nun ein neuer, von der Versicherung gedeckter Unfall die Sache betrifft (§ 92 Abs. 2 umfaßt die fraglichen Wiederherstellungskosten nicht). Hier dagegen, wo nur ein einziger Unfall in Betracht kommt, scheiden die Spezialvorschriften des § 92 Abs. 3 völlig aus. Die Wiederherstellungskosten würden ohne den Versichererabandon nur im Rahmen der Versicherungssumme gemäß § 92 Abs. 1 zu vergüten sein und sind daher auch nicht nach § 93 Abs. 4 neben der Versicherungssumme besonders zu erstatten.“